Verwaltungsgericht Magdeburg

Geschäftsverteilungsplan
für das Geschäftsjahr 2026

in der Fassung der Beschlüsse des Präsidiums vom 24. November 2025, 15. Dezember 2025, 16. März 2026 und 20. April 2026 mit Wirkung ab dem 1. Mai 2026

I. Besetzung der Kammern

A. Berufsrichter

Die Kammern des Verwaltungsgerichts werden wie folgt besetzt:

1. Kammer: VRiVG Duczek (Vorsitzender)
RiVG Zehnder (stellv. Vors.)[(1)]
RiVG Jostschulte
Ri‘in Bröcker
Ri Klemz

2. Kammer: VRi‘inVG Blaurock (Vorsitzende)
Ri'inVG Schrammen (stellv. Vors.)
Ri’inVG Mangler (bis zum 31. Juli 2026, ab dem 1. Juni 2026 ohne Dezernat)[(2)]
Ri‘inVG Jesse

3. Kammer: VRi’inVG Strobach
RiVG Mohs (stellv. Vors.)
RiVG Hartmann
Ri’inVG Blessin

4. Kammer: VRiVG Paschke (Vorsitzender)
Ri’inVG Konvalinka (stellv. Vors.)
Ri Boltjes

5. Kammer: PräsVG Engels (Vorsitzender)
Ri‘inVG Laue (stellv. Vors.)
Ri’in Heinemeier

6. Kammer: VRiVG Zieger (Vorsitzender)
Ri‘inVG Dr. Furthmann (stellv. Vors.)
RiVG Stöckmann
Ri’inVG Mangler (ab dem 1. Juni 2026)[(2)]
Ri Achilles
RiArbG Dr. Kuprashvili zu 50 v. H. seiner Arbeitskraft

7. Kammer: VRiVG Semmelhaack (Vorsitzender)
RiVG Waldmann (stellv. Vors)
RiVG Weiß
Ri'in Bruhne

9. Kammer: VPräsVG Haack (Vorsitzender)
RiVG Elias (stellv. Vors.)
Ri'inVG Birkner
Ri'in Hering

Kammer für Disziplinarsachen (15. Kammer):
VRi'inVG Strobach
RiVG Zehnder (stellv. Vors.)[(1)]
RiVG Mohs

Fachkammern für Bundes- und Landespersonalvertretungssachen (16. und 17. Kammer):
VRiVG Duczek (Vorsitzender)
Ri'inVG Dr. Furthmann (stellv. Vors.)
Ri'inVG Konvalinka

Güterichter:

RiVG Elias und VRi'inVG Blaurock:	4. Kammer jeweils im Wechsel[(3)]
Ri'inVG Jesse:	3., 16. und 17. Kammer
Ri'inVG Schrammen:	6. Kammer
Ri'inVG Dr. Furthmann:	1. und 2. Kammer
VRi'inVG Strobach:	5. und 9. Kammer
VRiVG Zieger:	7. Kammer

[(1)] die Tätigkeit in der 1. Kammer geht vor
[(2)] die Tätigkeit in der 6. Kammer geht ab dem 1. Juni 2026 vor
[(3)] mit dem Ausscheiden von VRi'inVG Blaurock: Ri'inVG Jesse und RiVG Elias im Wechsel

B. Vertretung

(1) [1]Ist der Vorsitzende einer Kammer verhindert und eine Vertretung innerhalb der Kammer nicht möglich, so wird er in erster Linie durch den Vorsitzenden der Vertretungskammer, in zweiter Linie durch dessen Stellvertreter und sodann hilfsweise durch den Richter der Vertretungskammer mit der jeweils längeren richterlichen Dienstzeit vertreten. [2]Ist ein Beisitzer verhindert und eine Vertretung innerhalb der Kammer nicht möglich, so tritt zunächst derjenige Beisitzer der Vertretungskammer ein, der nicht ihr stellvertretender Vorsitzender ist, sodann der stellvertretende Vorsitzende und zuletzt der Vorsitzende der Vertretungskammer. [3]Bei mehreren Beisitzern, die nicht zugleich stellvertretende Vorsitzende sind, vertritt zunächst der dienstjüngere Beisitzer.

(2) [1]Vertretungskammern sind:

für die 1. Kammer - die 2. Kammer,
für die 2. Kammer - die 3. Kammer,
für die 3. Kammer - die 4. Kammer,
für die 4. Kammer - die 5. Kammer,
für die 5. Kammer - die 6. Kammer,
für die 6. Kammer - die 7. Kammer,
für die 7. Kammer - die 9. Kammer,
für die 9. Kammer - die 1. Kammer,
für die 15. Kammer - die 9. Kammer
für die 16. und 17. Kammer - die 5. Kammer.

[2]Ist auch die Vertretungskammer verhindert, vertritt die Kammer mit der nächsthöheren Ordnungsnummer, nach der 9. Kammer die 1. Kammer.

(3) [1]Der Präsident und RiArbG Dr. Kuprashvili sind von der Vertretung als Beisitzer in anderen Kammern ausgenommen. [2]Die Richter, die in mehr als einer Kammer tätig sind, sind ebenfalls von der Vertretung ausgenommen. [3]Die Sätze 1 bis 2 gelten nicht, wenn sonst keine Vertretung mehr möglich ist. [4]Satz 2 findet keine Anwendung für die Tätigkeit in den Fachkammern und der Disziplinarkammer.

(4) Die Güterichter vertreten sich wie folgt:

Ri'inVG Dr. Furthmann – VRiVG Zieger (gegenseitig)
Ri'inVG Schrammen – VRi'inVG Strobach (gegenseitig)
VRi'inVG Blaurock – RiVG Elias (gegenseitig für Verfahren aus der 4. Kammer)(1)
Ri'inVG Jesse – RiVG Elias (für Verfahren aus der 3., 16. und 17. Kammer)(1)

(1) mit dem Ausscheiden von VRi'inVG Blaurock: Ri'inVG Jesse und RiVG Elias gegenseitig

C. Ehrenamtliche Richter

(1) [1]Die ehrenamtlichen Richter (Ehrenamtliche) werden jeweils einer bestimmten Kammer zugeteilt (''Hauptliste''). [2]Für die Fälle unvorhergesehener Verhinderungen wird aus den Hauptlisten jeweils eine verkleinerte Liste schnell erreichbarer Ehrenamtlicher (''Hilfsliste'') gebildet. [3]Diese Übersichten (Haupt- und Hilfslisten) sind Bestandteil des Geschäftsverteilungsplanes.

(2) [1]Zu den Sitzungen werden die ehrenamtlichen Richter auf der Grundlage der jeweiligen Hauptliste herangezogen. [2]Dabei ist der auf der Liste jeweils an früherer Stelle aufgeführte ehrenamtliche Richter zu der jeweils früheren Sitzung der Kammer zu laden. [3]Als frühere Sitzung gilt diejenige, deren Termin zuerst bestimmt worden ist, bei gleichzeitiger Bestimmung die frühere Sitzung. [4]Die Heranziehung gilt als vorgenommen, wenn die Benachrichtigung des ehrenamtlichen Richters zur Post gegeben worden ist. [5]Die Sätze 1 - 4 gelten entsprechend, wenn der ehrenamtliche Richter zwei Kammern zugewiesen ist.

(3) [1]Ist ein ehrenamtlicher Richter (rechtlich oder tatsächlich) verhindert, so wird er durch den auf der Hauptliste der Kammer folgenden vertreten, der noch nicht nach Absatz 2 herangezogen worden ist. [2]Im Übrigen schließt die Heranziehung zur Vertretung diejenige nach Absatz 2 nicht aus. [3]Ist im Fall der Vertretung eine Ersatz-Heranziehung aufgrund der Hauptliste mit Rücksicht auf den Postweg nicht erfolgversprechend, so kann telefonisch aufgrund der Hilfsliste herangezogen werden; für diese gelten im Übrigen die gleichen Grundsätze wie für die Hauptliste.

(4) [1]Ist im Fall von Vertretungen die Hauptliste der Kammer erschöpft, so wird nach den Grundsätzen des Punktes I.B. auf die entsprechende Liste der Vertretungskammer zurückgegriffen. [2]Gleiches gilt für den Fall, dass nach der Hilfsliste herangezogen wird.

II. Zuständigkeit der Kammern

A. Allgemeines

(1) Die Kammern sind zur Entscheidung über Klagen und Anträge befugt, die zu den in Punkt II. B. aufgeführten Sachgebieten gehören.

(2) [1]Lässt sich der Streitgegenstand einer Sache beim Eingang nicht bestimmen, so wird die Sache der für “Sonstiges“ zuständigen Kammer zugeteilt. [2]Sobald sich der Streitgegenstand bestimmen lässt, wird die Sache an die zuständige Kammer abgegeben.

B. Allgemeine Verfahren und Asylverfahren

(1) [1]Die Zuteilung der allgemeinen Streitverfahren erfolgt nach Sachgebieten. Die genaue Abgrenzung ergibt sich aus dem „Katalog der Sachgebietsschlüssel“, der Bestandteil dieses Geschäftsverteilungsplanes ist. [2]Die gerichtliche Zuständigkeit in Verfahren nach dem AsylG (nachfolgend "Asylverfahren") verteilt sich auf die Kammern nach Maßgabe der folgenden Regelungen.

(2) Wird der streitgegenständliche Verwaltungsakt, mit dem ein Asylantrag als unzulässig abgelehnt wurde, während des Verfahrens durch eine Ablehnung als unbegründet oder offensichtlich unbegründet ersetzt, so bestimmt sich die Zuständigkeit für das Verfahren ab dem Zeitpunkt der Übersendung gemäß § 77 Abs. 4 S. 2 AsylG nach den allgemeinen Regeln für Neueingänge.

(3) [1]Für „Asylverfahren Afghanistan“, „Asylverfahren Syrien“, „Verfahren nach §§ 29, 34a AsylG Griechenland" und „Verfahren nach §§ 29, 34a AsylG Italien“ besteht jeweils ein zentrales Eingangsregister, in welchem die Verfahren nach der Reihenfolge ihres Eingangs eine laufende Nummer erhalten. [2]Bei gleichzeitigem Eingang mehrerer Verfahren entscheidet der erste Buchstabe des ersten in der Klageschrift genannten Namensbestandteiles in alphabetischer Reihenfolge. [3]Die B-Verfahren folgen dem jeweiligen Klageverfahren und werden dann nicht gesondert in der zentralen Eingangsliste erfasst.

(4) Die in der 1. Kammer anhängigen Verfahren der Sachgebiete 18 00, 19 00, 22 00, 23 00 betreffend Asylverfahren von Personen aus dem Herkunftsland Afghanistan gehen auf die 3. Kammer über.

(5) Die in der 7. Kammer ab dem 1. Januar 2025 eingegangenen Verfahren der Sachgebiete 18 00, 19 00, 22 00, 23 00 betreffend Asylverfahren von Personen aus dem Herkunftsland Kamerun gehen auf die 5. Kammer über. Ausgenommen hiervon sind Verfahren, für die bis zum 23. November 2025 ein Termin zur mündlichen Verhandlung anberaumt oder durchgeführt worden ist.

(6) Unter Berücksichtigung der Regelungen in Abs. 2-5 ergeben sich folgende Zuständigkeiten:

1. Kammer:

Sachgebiete

02 50 Rundfunk- und Fernsehrecht einschl. Rundfunkbeiträge und Beitragsbefreiung

05 00 Polizei-, Ordnungs- und Wohnrecht (ohne Sachgebiete 05 26 und 05 70) einschl. Ausübung des Hausrechts sowie des Verfassungsschutzrechts

05 26 Tierschutzrecht

18 00, 19 00, 22 00, 23 00 Asylverfahren von Personen aus den folgenden Herkunftsländern: Gambia, Ghana, Guinea, Liberia, Mali, Mauretanien, Niger, Senegal, Tunesien und Westsahara

1830, 1930, 2000, 2100 Asylverfahren von Personen, die darauf verwiesen werden, Schutz in einem EU-Mitgliedstaat, Norwegen oder der Schweiz zu suchen oder in Anspruch zu nehmen, sowie dazu ergangener Folgeregelungen, betreffend die Zielstaaten Frankreich, Belgien, Niederlande, Luxemburg

06 00 Asylbewerber betreffende Maßnahmen der Ausländerbehörden betr. der zuvor genannten Personen, für welche die Kammer die Zuständigkeit in Asylverfahren hat

2. Kammer:

Sachgebiete

10 40 Straßen- und Wegerecht (ohne Enteignungsrecht sowie Eisenbahn-, Kleinbahn-, Bergbahn- und Wasserstraßenrecht) einschl. Sondernutzungsgebühren nach den Straßengesetzen

11 00 Abgabenrecht (soweit nicht anderen Kammern zugewiesen)

11 20 Straßenreinigungsgebühren

11 31 Erschließungsbeiträge nach §§ 127 ff. BauGB

11 32 Straßenausbaubeiträge (ohne Anschlussbeiträge)

13 50 Wehrpflichtrecht

17 00 Sonstiges (ohne Sachgebiete 17 10, 17 20, 17 30), soweit nicht der 6. Kammer zugewiesen

18 00, 19 00, 22 00, 23 00 Asylverfahren von Personen aus den folgenden Herkunftsländern: Afrika, soweit nicht anderen Kammern zugewiesen; Amerika, Iran

1830, 1930, 2000, 2100 Asylverfahren von Personen, die darauf verwiesen werden, Schutz in einem EU-Mitgliedstaat, Norwegen oder der Schweiz zu suchen oder in Anspruch zu nehmen, sowie dazu ergangener Folgeregelungen, betreffend die Zielstaaten Bulgarien, Ungarn, Rumänien, Slowenien und Kroatien

06 00 aufenthaltsrechtliche Streitigkeiten, soweit nicht der 9. Kammer zugewiesen sowie Asylbewerber betreffende Maßnahmen der Ausländerbehörden betr. der zuvor genannten Personen, für welche die Kammer die Zuständigkeit in Asylverfahren hat

3. Kammer:

Sachgebiete

04 00 Wirtschaftsverwaltungsrecht pp. ohne Prüfungsrecht (einschließlich Streitigkeiten über Investitionsförderung für Pflegeeinrichtungen oder deren Aufnahme in einen kommunalen Pflegestrukturplan nach dem PflegeV-AG und Zuwendungen auf der Grundlage der Landeshaushaltsordnung, auch soweit sie nicht die Förderung der gewerblichen Wirtschaft betreffen, es sei denn, sie beruhen auf spezialgesetzlicher Grundlage und soweit nicht die 6. Kammer zuständig ist)

10 10 Berg- und Abgrabungsrecht

10 50 Recht der Gentechnik

10 80 Energierecht pp.

17 10, 17 20 Justizverwaltungsrecht, Archivrecht

18 00, 19 00, 22 00, 23 00 Asylverfahren von Personen aus den folgenden Herkunftsländern: Afghanistan: Eingänge mit den Endziffern 0 bis 4 des zentralen Ein-

gangsregisters, Russische Föderation, Armenien, Aserbaidschan, Georgien, Kasachstan, Kirgistan, Moldau (Moldawien), Tadschikistan, Turkmenistan (Turkmenien), Ukraine, Usbekistan, Weißrussland (Belarus)

1830, 1930, 2000, 2100 Asylverfahren von Personen, die darauf verwiesen werden, Schutz in einem EU-Mitgliedstaat, Norwegen oder der Schweiz zu suchen oder in Anspruch zu nehmen, sowie dazu ergangener Folgeregelungen, betreffend die Zielstaaten Polen, Finnland, Schweden, Norwegen, Dänemark, Estland, Lettland und Litauen

06 00 Asylbewerber betreffende Maßnahmen der Ausländerbehörden betr. der zuvor genannten Personen, für welche die Kammer die Zuständigkeit in Asylverfahren hat

4. Kammer:

Sachgebiete

09 00 Raumordnung pp.

10 00 Umweltrecht (ohne Sachgebiete 10 10, 10 21, 10 30, 10 40, 10 50, ohne Gewässerunterhaltungsbeiträge einschließlich Umlagen)

10 21 Immissionsschutzrecht

18 00, 19 00, 22 00, 23 00 Asylverfahren von Personen aus den folgenden Herkunftsländern: Irak, Kuwait, Afghanistan: Eingänge mit den Endziffern 5 bis 9 des zentralen Eingangsregisters; „Rest der Welt“, soweit nicht die anderen Kammern zuständig sind

1830, 1930, 2000, 2100 Asylverfahren von Personen, die darauf verwiesen werden, Schutz in einem EU-Mitgliedstaat, Norwegen oder der Schweiz zu suchen oder in Anspruch zu nehmen, sowie dazu ergangener Folgeregelungen, betreffend den Zielstaat Griechenland: Eingänge mit den Endziffern 0 bis 4 des zentralen Eingangsregisters

06 00 Asylbewerber betreffende Maßnahmen der Ausländerbehörden betr. der zuvor genannten Personen, für welche die Kammer die Zuständigkeit in Asylverfahren hat

5. Kammer:

Sachgebiete

12 00 Vermögens- und SED-Rehabilitierungsrecht

13 00 Öffentliches Dienstrecht (ohne SG 1350, 1380, 1390)

18 00, 19 00, 22 00, 23 00 Asylverfahren von Personen aus dem Herkunftsland Kamerun

1830, 1930, 2000, 2100 Asylverfahren von Personen, die darauf verwiesen werden, Schutz in einem EU-Mitgliedstaat, Norwegen oder der Schweiz zu suchen oder in Anspruch zu nehmen, sowie dazu ergangener Folgeregelungen, betreffend den Zielstaat Österreich

06 00 Asylbewerber betreffende Maßnahmen der Ausländerbehörden betr. der zuvor genannten Personen, für welche die Kammer die Zuständigkeit in Asylverfahren hat

6. Kammer:

Sachgebiete

04 11 Subventionen im Zusammenhang mit Corona-Soforthilfen

05 10, 05 12 Versammlungsrecht einschließlich der Streitigkeiten über polizeiliche Maßnahmen im räumlichen und zeitlichen Zusammenhang mit Versammlungen

10 70 Umweltinformationsgesetz

15 00, **16 00** Sozialrecht pp.

17 00 Informationszugangsgesetz sowie Verbraucherinformationsgesetz

17 30 Informationsfreiheitsgesetz

18 00, 19 00, 22 00, 23 00 Asylverfahren von Personen aus den folgenden Herkunftsländern: Kosovo, Albanien, Bosnien-Herzegowina, Nordmazedonien, Montenegro, Serbien, Syrien: Eingänge mit den Endziffern 6 bis 0 des zentralen Eingangsregisters

1830, 1930, 2000, 2100 Asylverfahren von Personen, die darauf verwiesen werden, Schutz in einem EU-Mitgliedstaat, Norwegen oder der Schweiz zu suchen oder in Anspruch zu nehmen, sowie dazu ergangener Folgeregelungen, betreffend den Zielstaat Italien: Eingänge mit den Endziffern 0 bis 4 des zentralen Eingangsregisters

06 00 Asylbewerber betreffende Maßnahmen der Ausländerbehörden betr. der zuvor genannten Personen, für welche die Kammer die Zuständigkeit in Asylverfahren hat

7. Kammer:

Sachgebiete

02 00 Kultusrecht pp. (ohne Sachgebiet 02 50) einschließlich Berufungsverfahren nach §§ 35 ff. HSG LSA, sonstiges Prüfungsrecht, soweit nicht andere Kammern zuständig sind; Anerkennung ausländischer Prüfungen und anderweitig erworbene Abschlüsse oder Befähigungsnachweise (Sachgebiete 0211, 0222 und 0460), Erwachsenen- und Berufsbildungsrecht (Sachgebiete 0270, 0420)

03 00 Numerus-Clausus-Verfahren

04 12 Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern und andere Zusammenschlüsse wirtschaftlicher und wirtschaftsständischer auch Vereinigungen einschließlich Abgabenrecht der wirtschaftsständischen Körperschaften

05 70 Lotterierecht (einschl. sonstiges Glücksspielrecht)

11 20 Gebühren, soweit nicht anderen Kammern zugewiesen

18 00, 19 00, 22 00, 23 00 Asylverfahren von Personen aus den folgenden Herkunftsländern: Burkina Faso, Kambodscha, Laos, Nepal, Vietnam, Türkei, Bangladesch, China, Indien, Pakistan, Sri Lanka

1830, 1930, 2000, 2100 Asylverfahren von Personen, die darauf verwiesen werden, Schutz in einem EU-Mitgliedstaat, Norwegen oder der Schweiz zu suchen oder in Anspruch zu nehmen, sowie dazu ergangener Folgeregelungen, betreffend den Zielstaat Italien: Eingänge mit den Endziffern 5 bis 9 des zentralen Eingangsregisters; die Zielstaaten, die nicht einer anderen Kammer zugewiesen sind

06 00 Asylbewerber betreffende Maßnahmen der Ausländerbehörden betr. der zuvor genannten Personen, für welche die Kammer die Zuständigkeit in Asylverfahren hat

9. Kammer:

Sachgebiete

01 00 Juristische Personen pp.

10 30 Wasserrecht, Abwasserabgabenrecht

11 21, 11 32, 11 40, 11 70 Leitungsgebundene Gebühren, Kleineinleiterabgaben, Anschlussbeiträge, Grundstücksanschlusskosten und Anschluss- und Benutzungszwang

11 50 Gewässerunterhaltungsbeiträge (einschließlich der betr. Umlagen und Mehrkosten)

18 00, 19 00, 22 00, 23 00 Asylverfahren von Personen aus den folgenden Herkunftsländern: Ägypten, Jordanien, Israel, palästinensische Gebiete, Saudi-Arabien, Libanon, Syrien: Eingänge mit den Endziffern 1 bis 5 des zentralen Eingangsregisters

1830, 1930, 2000, 2100 Asylverfahren von Personen, die darauf verwiesen werden, Schutz in einem EU-Mitgliedstaat, Norwegen oder der Schweiz zu suchen oder in Anspruch zu nehmen, sowie dazu ergangener Folgeregelungen, betreffend den Zielstaat Griechenland: Eingänge mit den Endziffern 5 bis 9 des zentralen Eingangsregisters

06 00 aufenthaltsrechtliche Streitigkeiten betreffend die Landeshauptstadt Magdeburg sowie Asylbewerber betreffende Maßnahmen der Ausländerbehörden betr. der zuvor genannten Personen, für welche die Kammer die Zuständigkeit in Asylverfahren hat

15. Kammer (Kammer für Disziplinarsachen):

Sachgebiete

14 10, **14 20** Disziplinarrecht

16. Kammer (Fachkammer für Bundespersonalvertretungssachen):

Sachgebiete

13 81, **13 90** Bundespersonalvertretungsrecht und Streitigkeiten nach § 60 Satz 2 DRiG

17. Kammer (Fachkammer für Landespersonalvertretungssachen):

Sachgebiete

13 82, **13 90** Landespersonalvertretungsrecht und Streitigkeiten nach 53 Abs. 1 Satz 2 RiG-LSA

(7) Bei den folgenden Streitigkeiten richtet sich die Zuständigkeit nach dem zugrundeliegenden Rechtsverhältnis und dessen Zuordnung zu einem der zuvor aufgeführten Sachgebiete:

a. Kosten des Verwaltungsverfahrens,
b. Verwaltungsvollstreckung (auch Pfändungs- und Einziehungsverfügungen),
c. Ansprüche auf Folgenbeseitigung und Entschädigung,
d. Prüfungen, soweit keine abweichende Regelung getroffen ist.

(8) [1]Nach Abschluss eines Rechtsstreits (Datum des Urteils, Beschlusses, Vergleichs) ist für alle Folgeverfahren die Kammer zuständig, die für die Entscheidung der Hauptsache zuständig wäre. [2]Dies gilt nicht für Nebenentscheidungen (z. B. Streitwertfestsetzungen, Erinnerungen in Kostensachen, Beschlüsse in Verfahren über Prozesskostenhilfe, Beschlüsse über die Notwendigkeit der Zuziehung eines Bevollmächtigten im Vorverfahren etc.). [3]Als Folgeverfahren gelten auch solche Streitigkeiten, in denen über die Wirksamkeit einer Verfahrenserledigung gestritten wird.

(9) Rechtshilfeersuchen werden von der für das Sachgebiet zuständigen Kammer erledigt.

(10) [1]Sind für eine Streitsache bzw. für Asylverfahren mehrere Kammern zuständig und kann in der Sache nur einheitlich entschieden werden, so ist die Kammer zuständig, deren Sachgebiet den Schwerpunkt bildet. [2]Bei Geldleistungen ist hierbei im Zweifel auf die Höhe der Beträge abzustellen. [3]Die Zuständigkeit für das Sachgebiet 1700 (Sonstiges) betrifft unbenannte Sachgebiete. [4]Diese Zuständigkeit greift nur ein, wenn sich ein Verfahren auch nicht unter dem Gesichtspunkt der Sachnähe (Annex) einem bestimmten Sachgebiet zuordnen lässt.

(11) [1]Für die Asylverfahren und ausländerrechtlichen Verfahren von Staatenlosen ist die Kammer zuständig, bei welcher die asylrechtliche Zuständigkeit für das Land liegt, in welchem sich der Betreffende zuletzt nicht nur vorübergehend aufgehalten hat. [2]Bei einer vom Bundesamt angenommenen ungeklärten Staatsangehörigkeit ist diejenige Kammer zuständig, welche das Land bearbeitet, auf welches die Abschiebungsandrohung lautet; lautet die Abschiebungsandrohung nicht auf ein bestimmtes Land oder ist eine solche nicht erlassen, so gilt Satz 1 entsprechend. [3]Ist sowohl die Staatsangehörigkeit als auch der letzte Aufenthaltsort des Betreffenden ungeklärt, so ist diejenige Kammer zuständig, welcher die Verfahren von Asylbewerbern mit der Staatsangehörigkeit zugewiesen sind, die der Betreffende geltend macht.

(12) [1]In Verfahren gegen eine den Asylbewerber betreffende Maßnahme der Ausländerbehörde sind die Asylfachkammern zuständig, wenn feststeht, dass die Maßnahme den Vollzug einer vom Bundesamt angedrohten oder angeordneten Abschiebung darstellt. [2]Im Umkehrschluss gilt die Vermutung, dass es sich um eine aufenthaltsrechtliche Streitigkeit handelt, soweit nicht feststeht, aus welchen Gründen die aufenthaltsbeendende Maßnahme getroffen wurde.

(13) Die Regelung der Zuständigkeit für Asylverfahren von Personen, die darauf verwiesen werden, Schutz in einem EU-Mitgliedstaat, Norwegen oder der Schweiz zu suchen oder in Anspruch zu nehmen, geht der Regelung zur Personen aus den benannten Herkunftsstaaten/Staatenlosen/ungeklärter Staatsangehörigkeit vor.

(14) [1]Verfahren im Sachzusammenhang werden der Kammer zugewiesen, bei der das erste im Zusammenhang stehende Verfahren anhängig gewesen ist. [2]Sachzusammenhang besteht

a. bei Identität des Streitgegenstandes,

b. im Asylrecht zwischen Asylverfahren der Familienangehörigen (§ 26 AsylG) sowie bei Personenidentität zwischen Asyl- und Zuweisungs- (bzw. Umverteilungs-) streitigkeiten und bei Folgeanträgen i. S. d. § 71 AsylG.

[3]Ein Verfahren vermittelt keinen Sachzusammenhang mehr, wenn nach der die Instanz abschließenden Entscheidung, dem Vergleich, der Kostenentscheidung oder einer sonstigen Erledigung - gerechnet nach dem Datum der jeweiligen Beendigung - 6 Monate vergangen sind. [4]Die Sachzusammenhangsregelung ist nicht anwendbar, wenn aufgrund eines neuen Geschäftsverteilungsplans eine Zuständigkeit der „Altkammer“ für das betreffende Sachgebiet/Herkunftsland nicht mehr besteht. [5]Im Übrigen ist es für den Ablauf der Sechsmonatsfrist unerheblich, wenn sich die Existenz eines - ursprünglich - Sachzusammenhang vermittelnden Verfahrens erst später herausstellt. [6]Die Sätze 1 - 5 finden keine Anwendung, wenn Bestände ohne Eingangszuständigkeit auf eine andere Kammer übergehen.

(14a) [1]Die in der 6. Kammer anhängigen Verfahren aus den Sachgebieten 18 00, 19 00, 22 00, 23 00 und 0600 betreffend das Herkunftsland Türkei vermitteln keinen Sachzusammenhang im Sinne von Abs. 14. [2]Ausgenommen hiervon sind neueingehende Verfahren von Klägern bzw. Antragstellern, für die in der 6. Kammer noch ein Hauptsacheverfahren aus den Sachgebieten 18 00, 19 00, 22 00 und 23 00 anhängig ist. [3]Für diese Verfahren ist die 6. Kammer zuständig.

(15) [1]Bei Streitigkeiten um die Erhebung von Abgaben gilt Folgendes: [2]Ist Grundlage für die Abgabe eine spezialgesetzliche Vorschrift, so entscheidet die nach dem jeweiligen Grundbescheid sachnähere Kammer (auch) über die abgabenrechtlichen Fragen. [3]Streitigkeiten über kommunale Abgaben aufgrund einer - isolierten - Satzung unterfallen dem Sachgebiet 11 00.

III. Schlussbestimmungen

A. Präsidiumsvorbehalt

(1) Das Präsidium entscheidet in Zweifelsfällen über die Auslegung des Geschäftsverteilungsplanes.

(2) [1]Das Präsidium entscheidet auf Antrag eines/einer der Kammervorsitzenden, wenn in Auslegung dieses Geschäftsverteilungsplanes die Kammer, bei welcher die Sache eingetragen ist, ihre Zuständigkeit verneint oder die Zuständigkeit mehrerer Kammern in Betracht kommt. [2]Der Antrag ist nur innerhalb von 6 Monaten seit Eingang des Verfahrens bei der betreffenden Kammer zulässig; nach Ablauf dieser Frist ist die Kammer zuständig, bei der das Verfahren eingetragen war.

(3) [1]In Eilfällen kann der Präsident unter den Voraussetzungen des § 21 i Abs. 2 GVG vorab entscheiden. [2]Er legt seine Entscheidung unverzüglich dem Präsidium vor, das endgültig befindet.

(4) [1]Der Antrag in den Fällen der Absätze 1 und 2 ist über den Präsidenten an das Präsidium zu richten. [2]In dem Antrag soll der Gegenstand des Verfahrens kurz beschrieben, die streitige Frage aufgezeigt und eine Begründung gegeben werden, weshalb die eigene Zuständigkeit nicht besteht oder mehrere Zuständigkeiten denkbar sind. [3]Die Kammer, bei welcher die Sache zunächst eingetragen ist, ist für unaufschiebbare Maßnahmen auch dann zuständig, wenn der Antrag nach Absätzen 1 und 2 gestellt ist, bis die Zuständigkeit durch das Präsidium entschieden worden ist.

B. Inkrafttreten

Dieser Geschäftsverteilungsplan tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Magdeburg, den 15. Dezember 2025

(Engels) *(Schrammen)* *(Dr. Furthmann)* *(Duczek)*

(Semmelhaack) *(Zieger)* *(Zehnder)*

Katalog der Sachgebietsschlüssel

01 00 Parlaments-, Wahl- und Kommunalrecht; Recht der juristischen Körperschaften des öffentlichen Rechts, Staatsaufsicht

- 01 10 Parlamentsrecht
- 01 20 Europa-, Bundestags- und Landtagswahlrecht
- 01 30 Parteienrecht
- 01 40 Kommunalrecht
  - 01 41 Verfassung, Verwaltung und Organisation der Gemeinden und Gemeindeverbände und kommunalen Gebietskörperschaften
  - 01 42 Kommunalaufsichtsrecht
  - 01 43 Kommunalwahlrecht
  - 01 44 Finanzausgleich
  - 01 46 Bestattungs- und Friedhofsrecht
- 01 50 Sparkassenrecht
- 01 60 Staatsaufsicht über nichtkommunale juristische Personen des öffentlichen Rechts
- 01 70 Verfassung und autonome Rechte der sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts einschl. der Wasser- und Bodenverbände

02 00 Bildungsrecht und Sport (ohne NC-Verfahren)

- 02 10 Schulrecht
- 02 11 Schulprüfungs- und Versetzungsrecht einschl. Nichtschülerprüfungen
- 02 12 Schülerbeförderung und Kosten für Lernmittel

02 20 Hochschulrecht (ohne NC-Verfahren) einschl. hochschulrechtliche Abgaben

- 02 21 Recht der Hochschul- und Staatsprüfungen sowie der Anerkennung ausländischer Prüfungen
- 02 22 Erlaubnis zum Führen eines ausländischen akademischen Grades
- 02 23 Hochschulzugangsrecht, soweit Hochschulen ihre Aufnahmebedingungen durch Bewerber nicht als erfüllt ansehen (ohne Streitigkeiten um die Kapazitätsgrenzen, vgl. Nr. 03 10)

02 30 Wissenschaft und Kunst

02 40 Film- und Presserecht

02 50 Rundfunk- und Fernsehrecht einschl. Rundfunkbeiträge und Beitragsbefreiung

02 60 Recht der Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften sowie der Ordensgesellschaften

02 70 Erwachsenenbildungsrecht (ohne Berufsbildungsrecht)

02 80 Sport

03 00 Numerus-clausus-Verfahren

03 10 Vergabe von Studienplätzen durch die Hochschulen, soweit die Kapazitätsgrenzen streitgegenständlich sind, und die damit zusammenhängen den Immatrikulations- und Exmatrikulationsverfahren (NC-Verfahren) (ohne Verfahren, in denen die Hochschulen ihre Aufnahmebedingungen durch die Bewerber nicht als erfüllt ansehen, vgl. Nr. 02 23)

03 20 Verteilung von Studienplätzen durch die Stiftung für Hochschulzulassung

04 00 Wirtschafts- und Wirtschaftsverwaltungsrecht, Landwirtschafts-, Jagd-, Forst- und Fischereirecht, Straßen- und Wegerecht, Recht der freien Berufe

04 10 Wirtschaftsverfassung, Wirtschaftslenkung, Marktordnung einschl. Preisrecht, Außenwirtschaftsrecht

04 11 Subventionen, Anpassungshilfen, Stilllegungsprämien

04 12 Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern und andere Zusammenschlüsse wirtschaftlicher und wirtschaftsständischer Vereinigungen einschl. Abgabenrecht der wirtschaftsständischen Körperschaften

04 13 Beschränkungen aufgrund des § 1 Abs. 3 des Energiesicherungsgesetzes 1975

04 14 Vergaberecht

04 15 Finanzdienstleistungsaufsicht

04 20 Gewerberecht einschl. berufliche Bildung (ohne Erwachsenenbildungsrecht)

04 21 Gewerbeordnung

04 22 Handwerksrecht

04 23 Gaststättenrecht

04 30 Landwirtschaft und Ernährungswirtschaft einschl. Milchquoten (ohne Subventionen, Anpassungshilfen, Stilllegungsprämien, vgl. Schlüssel 04 11)

04 31 Agrarordnung, Flurbereinigung

04 32 Weinrecht

04 40 Jagd-, Forst- und Fischereirecht

04 50 Post-, Fernmelde- und Telekommunikationsrecht

04 60 Recht der freien Berufe einschl. Kammerrecht (z. B. Apotheker, Architekten, Ärzte, Tierärzte, Zahnärzte, Notare, Rechtsanwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer).

- einschl. Abgabenrecht der berufsständischen Körperschaften

- ohne Aufgaben der Berufsgerichte (vgl. Nr. 1430)

04 70 Recht der Beliehenen, z. B. Schornsteinfegerrecht, Berufsrecht der Vermessungsingenieure

04 80 Eisenbahn-, Kleinbahn-, Bergbahnrecht, Wasserstraßen recht (ohne Enteignungsrecht vgl. Untergruppe 09 60 ff.)

04 90 Sonstiges Wirtschaftsrecht

04 91 Krankenhausrecht einschl. Krankenhauspflegesätze

04 92 Feiertagsgesetz

05 00 Polizei-, Ordnungs- und Wohnrecht

05 10 Polizeirecht

05 11 Waffenrecht

05 12 Versammlungsrecht

05 20 Ordnungsrecht

05 21 Maßnahmen nach dem Gewaltschutzgesetz

05 22 Obdachlosenrecht

05 23 Vereinsrecht

05 24 Sammlungsrecht

05 25 Brand- und Katastrophenschutz einschl. Rettungsdienstrecht

05 26 Tierschutz

05 30 Personenordnungsrecht

05 31 Namensrecht

05 32 Staatsangehörigkeitsrecht

05 33 Melderecht

05 34 Pass- und Ausweisrecht

05 35 Datenschutzrecht

05 36 Verfahren nach dem Gesetz über den registergestützten Zensus

05 40 Gesundheit, Hygiene, Lebens- und Arzneimittel (ohne Krankenhausrecht)

05 41 Lebensmittelrecht

05 42 Seuchenrecht, Viehseuchenrecht, Tierkörperbeseitigung

05 50 Verkehrsrecht

05 51 Recht der Fahrerlaubnisse einschl. Fahrerlaubnisprüfung

05 52 Personenbeförderungsrecht

05 53 Güterkraftverkehrsrecht

05 54 Luftverkehrsrecht

05 55 Wasserverkehrsrecht

05 56 Eisenbahnverkehrsrecht

05 60 Wohnrecht (ohne Wohngeldrecht)

05 61 Wohnungsbauförderungsrecht und Wohnungsbindungsrecht einschl. Mietpreisbindung

05 62 Wohnungsaufsichtsrecht

05 70 Lotterierecht

05 80 Recht der Titel, Orden und Ehrenzeichen (ohne akademische Grade)

06 00 Ausländerrecht

09 00 Raumordnung, Landesplanung, Bau-, Boden- und Städtebauförderungsrecht einschl. Enteignung

09 10 Raumordnung, Landesplanung

09 11 Raumordnung, Landesplanung ohne Windenergieanlagen

09 12 Raumordnung, Landesplanung für Windenergieanlagen

09 20 Bauplanungs-, Bauordnungs- und Städtebauförderungsrecht

09 30 Siedlungsrecht

09 31 Streitigkeiten aus dem Reichssiedlungsgesetz

09 32 Kleingartenrecht

09 33 Kleinsiedlungsrecht

09 34 Heimstättenrecht

09 40 Denkmalschutz

09 50 Kataster- und Vermessungsrecht

09 60 Enteignungsrecht

09 61 Streitigkeiten nach dem Bundesleistungsgesetz

09 62 Streitigkeiten nach dem Schutzbereichgesetz

09 63 Streitigkeiten nach dem Landbeschaffungsgesetz

09 64 Streitigkeiten nach den Sicherstellungsgesetzen (z. B. Wassersicherstellungsgesetz, Verkehrssicherstellungsgesetz, Ernährungssicherstellungsgesetz)

09 70 Recht der vertraglich vereinbarten Beteiligung an den aus einer Bauleitplanung folgenden Kosten einschl. Erschließungsvertragsrecht

09 80 Angelegenheiten des Wohnungseigentumsgesetzes, z. B. Abgeschlossenheitsbescheid

09 90 Recht der Außenwerbung

10 00 Umweltrecht

10 10 Berg- und Abgrabungsrecht

10 20 Umweltschutz

10 21 Immissionsschutzrecht

10 22 Abfallbeseitigungsrecht

10 23 Naturschutzrecht, Landschaftsschutzrecht einschl. Artenschutzrecht

10 30 Wasserrecht

10 40 Straßen- und Wegerecht (ohne Enteignungsrecht sowie Eisenbahn-, Kleinbahn-, Bergbahn- und Wasserstraßen recht) einschl. Sondernutzungsgebühren nach den Straßengesetzen

10 50 Recht der Gentechnik

10 60 Streitigkeiten nach dem Bundes-Bodenschutzgesetz

10 70 Streitigkeiten nach dem Umweltinformationsgesetz

10 80 Energierecht

10 81 Atom- und Strahlenschutzrecht

10 82 Recht der Windenergieanlagen

10 83 Recht der Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen

10 84 Energierecht im Übrigen

11 00 Abgabenrecht

- ohne Kammerbeiträge für Industrie- und Handelskammern, Steuerberaterkammern, Handwerkskammern und andere Zusammenschlüsse wirtschaftlicher und berufsständischer Vereinigungen

- ohne hochschulrechtliche Abgaben

- ohne Sondernutzungsgebühr

11 10 Steuern

11 11 Kommunale Steuern

11 12 Kirchensteuer

11 20 Gebühren

11 21 Benutzungsgebührenrecht

11 22 Verwaltungsgebührenrecht

11 30 Beiträge

11 31 Erschließungsbeiträge

11 32 Ausbaubeiträge

11 33 Kurbeitrag, Fremdenverkehrsbeitrag

11 40 Haus-(Grundstücks-)anschlusskosten

11 50 Ausgleichsabgaben

11 60 Bescheinigungen aufgrund abgaberechtlicher Vorschriften

11 70 Anschluss- und Benutzungszwang für kommunale Einrichtungen

12 00 Vermögens- und SED-Rehabilitierungsrecht

12 10 Recht der offenen Vermögensfragen

12 11 Rückübertragungsrecht

12 12 Investitionsrecht

12 13 Vermögenszuordnungsrecht

12 14 Treuhandrecht

12 15 Entschädigungsrecht

12 16 Ausgleichsleistungsrecht

12 20 Bereinigung von SED-Unrecht

12 21 Verwaltungsrechtliche Rehabilitierung

12 22 Berufliche Rehabilitierung

13 00 Recht des öffentlichen Dienstes

13 10 Recht der Bundesbeamten

13 11 Laufbahnprüfungen

13 12 Beförderungen

13 13 Versetzungen und Abordnungen

13 14 Besoldung und Versorgung

13 15 Beihilfen, Reise- und Umzugskostenvergütungen, Trennungsentschädigungen

13 20 Soldatenrecht

13 21 Laufbahnprüfungen

13 22 Beförderungen

13 23 Versetzungen und Kommandierungen

13 24 Besoldung und Versorgung

13 25 Beihilfen, Reise- und Umzugskostenvergütungen, Trennungsentschädigungen

13 30 Recht der Landesbeamten

13 31 Laufbahnprüfungen

13 32 Beförderungen

13 33 Versetzungen und Abordnungen

13 34 Besoldung und Versorgung

13 35 Beihilfen, Reise- und Umzugskostenvergütungen, Trennungsentschädigungen

13 40 Recht der Richter

13 42 Beförderungen

13 43 Versetzungen und Abordnungen

13 44 Besoldung und Versorgung

13 45 Beihilfen, Reise- und Umzugskostenvergütungen, Trennungsentschädigungen

13 50 Wehrpflichtrecht, Wehrrecht

13 51 Recht der Kriegsdienstverweigerung

13 52 Recht des Zivildienstes

13 53 Recht der Unterhaltssicherung und des Arbeitsplatzschutzes

13 60 Dienstrecht des Zivilschutzes

13 70 Wiedergutmachungsrecht, Streitigkeiten nach dem Gesetz zu Artikel 131 Grundgesetz sowie über die Nachversicherung nach § 99 des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes und nach Artikel 6 §§ 18 ff. FANG

13 71 Härtefonds für nicht jüdische Verfolgte des NS Regimes

13 80 Personalvertretungsrecht

13 81 Personalvertretungsrecht des Bundes

13 82 Personalvertretungsrecht der Länder

13 90 Recht der Richtervertretungen

14 00 Disziplinarrecht/Berufsgerichtliche Verfahren

14 10 Disziplinarrecht der Bundesbeamten

14 20 Disziplinarrecht der Landesbeamten

14 30 Berufsgerichtliche Verfahren soweit diese am Verwaltungsgericht bearbeitet werden (s. a. Nr. 04 60)

15 00 Sozialrecht (ohne Sozialhilfe), Jugendschutzrecht, Kindergartenrecht, Kriegsfolgenrecht

15 10 Wohngeldrecht

15 20 Sozialrecht (ohne Sozialhilfe)

15 21 Schwerbehindertenrecht

15 22 Kriegsopferfürsorgerecht

15 23 Kinder- und Jugendhilfe- sowie Jugendförderungsrecht

15 24 Ausbildungs- und Studienförderungsrecht

15 25 Unterhaltsvorschussrecht

15 26 Heizkostenzuschussrecht

15 27 Sozialrecht nach landesrechtlichen Vorschriften

15 28 Jugendarbeits- und Mutterschutzrecht

15 30 Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung

15 40 Jugendschutzrecht

15 50 Kindergartenrecht, Heimrecht

15 60 Kriegsfolgenrecht

15 61 Lastenausgleichsrecht

15 62 Häftlingshilferecht, Heimkehrrecht und Kriegsgefangenenentschädigungsrecht

15 63 Flüchtlings- und Vertriebenenrecht

15 64 Requisitions- und Besatzungsschädenrecht

1600 Sozialhilfe (Altverfahren seit 1. Januar 05)

16 10 Sozialhilferecht (einschl. Grundsicherung und Verfahren zu pauschaliertem Wohngeld)

16 20 Sonstige am 1. Januar 2005 übergegangene Bereiche

1700 Sonstiges

17 10 Justizverwaltungsrecht

17 20 Archivrecht

17 30 Verfahren nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

18 00 Asylrecht - Hauptsacheverfahren (Asylrecht und Verteilung von Asylbewerbern sowie Verfahren nach § 29 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b bis Nummer 4 AsylG)

18 10 Asylrecht

18 20 Verteilung von Asylbewerbern

18 30 Verfahren nach § 29 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b bis Nummer 4 AsylG

19 00 Asylrecht - Eilverfahren (Asylrecht und Verteilung von Asylbewerbern sowie Verfahren nach § 29 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b bis Nummer 4 AsylG)

19 10 Asylrecht

19 20 Verteilung von Asylbewerbern

19 30 Verfahren nach § 29 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b bis Nummer 4 AsylG

20 00 Asylrecht - Hauptsacheverfahren (Dublin-Verfahren nach § 29 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a) AsylG)

21 00 Asylrecht - Eilverfahren (Dublin-Verfahren nach § 29 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a) AsylG)

22 00 Asylrecht - Hauptsacheverfahren (Verfahren nach §§ 29a, 30 AsylG)

22 10 Verfahren nach § 29a AsylG

22 20 Verfahren nach § 30 AsylG

23 00 Asylrecht - Eilverfahren (Verfahren nach §§ 29a, 30 AsylG)

23 10 Verfahren nach § 29a AsylG

23 20 Verfahren nach § 30 AsylG